

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1924)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4.—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Korrespondenzen sind zu richten an die Adresse:
Dr. V. v. Ernst, Luzern, Felsbergstrasse 20.

Inhaltsverzeichnis.

Unionskonferenz in Mecheln. — Etwas Liturgisches. — Kana in Galiläa. — Die Schulreform in Italien und die Katholiken. — Militär und Gottesdienstbesuch. — Kirchen-Chronik. — Inländische Mission.

Unionskonferenzen in Mecheln.

I.

Der Bericht des anglikanischen Primas, Dr. Davidson, Erzbischof von Canterbury, zum Jahresschluss über den Stand der Unionsfrage, berührte auch die von hochkirchlicher Seite mit seiner Einwilligung in Mecheln unter dem Vorsitz Kardinal Merciers eingeleiteten religiösen Besprechungen in Sachen der Union. Die Kommentare in der englischen Grosspresse haben nicht wenig beigetragen, diesen Besprechungen eine Bedeutung zu geben, die sie wohl in Wirklichkeit nicht verdienen. Denn so sehr man die Einigung der christlichen Bekenntnisse, dieses Postulat der Lambeth-Konferenz von 1920, begrüßen wird, darf man doch nicht vergessen, dass Rom die im Lambeth-Appell niedergelegten Bedingungen zur Union nie akzeptieren kann. Die anglikanischen Konferenzteilnehmer, vielleicht mit Ausnahme des Lord Halifax, der aber in einer Note des Erzbischofs von Canterbury desavouiert wurde, stehen auf dem „anglo-katholischen“ Standpunkt, wo man im Anglikanismus immer noch die „katholische“ Teilkirche erblickt, mit der Rom zu paktieren hat.

Es musste auffallen, dass kein einziger katholischer Theologe Englands zu den Verhandlungen zugezogen wurde. Mit Recht hat der Römer-Korrespondent der „Times“ darauf hingewiesen und betont, dass der Vatikan mit diesen Besprechungen jedenfalls nichts zu tun habe und dann in einer so wichtigen Frage, wie die Primatsfrage es ist, lieber Rom als Mecheln zum Konferenzort gewählt hätte.

Glaubte man vielleicht bei Franzosen und Belgiern mehr Sympathien zu finden? Der greise Lord Halifax kann es den katholischen Bischöfen und Theologen Englands nie vergessen, dass sie seine Hoffnungen auf Anerkennung der anglikanischen Weihen (1895—1896) so unbarmherzig zerstören halfen. Wie ganz anders hatten ein Abbé Portal und Mgr. Duchesne seinen Wünschen ent-

sprochen. Der erstere, der Ferienfreund des englischen Lord auf Madeira, der optimistische Berater des frommen Anglikaners, scheint auch diesmal den Weg zum Freunde nach Mecheln gefunden zu haben. Duchesne aber ist tot. Battifol und Hemmer wurden von Kardinal Mercier zu der dritten Konferenz beigezogen, beides allerdings Namen von gutem Klang; der erstere ein gefeierter Kenner der Eglise naissante, der letztere als Biograph von Kardinal Manning (1897) mit den englischen Verhältnissen näher vertraut.

Es darf wohl gesagt werden, dass die französischen Abbés die römischen Kreise 1895 nicht wenig beeinflusst und irregeleitet hatten. Wie Kardinal Gasquet in seinen „Tagebuchblätter“ (Leaves from My Diary) berichtet, hatte man damals dem Hl. Stuhle den Uebertritt Englands als nahe bevorstehend geschildert, so dass Leo XIII. schon mit der Abfassung einer Begrüssungsadresse an die anglikanischen Bischöfe begonnen hatte. In einer Audienz wurde in Gegenwart Gasquets dem englischen Erzbischof und Kardinal Vaughan vom Papste mangelnde Sympathie mit der anglikanischen Bewegung zum Vorwurf gemacht. Als aber der englische Primas Aufklärungen gab und betonte, dass wohl keiner der anglikanischen Bischöfe den römischen Primat und die päpstliche Unfehlbarkeit anerkenne, machte Leo XIII. mit einer raschen Handbewegung die Bemerkung: Ma questa è una questione di dottrina. Jene Einladung aber an den Erzbischof von Canterbury wurde nie geschrieben. Dass diese wichtige Frage — die Frage des Glaubens — immer noch die gleiche geblieben, betont der Jesuit P. Woodlock in einer Zuschrift an die „Times“ vom 2. Januar.

Einer der Berater des Hl. Vaters in Sachen der anglikanischen Weihen von 1895, der mit Gasquet die englischen Bischöfe vertrat, Kanonikus Mgr. Moyes, widmet den Konferenzen von Mecheln im „Tablet“ eine einlässliche Besprechung. Auch er erwähnt die fieberhafte Tätigkeit eines Lord Halifax, um die Reunion der anglikanischen und römischen Gemeinschaft herbeizuführen. Jene römischen Tage bleiben ihm unvergessen, „als Kardinal Rampolla, dem Gott es verzeihe, veranlasst wurde, Visionen zu schauen und Träume zu träumen, die uns — möglich, dass die Nähe der Dinge uns wach erhielten —, die wir in England leben, nicht gewährt sind“.

Lord Halifax war lange verbittert; die Verwerfung der anglikanischen Weihen 1896 durch Leo XIII. blieb unvergessen und Halifax hat in einer eigenen Schrift 1912

über die Weihefrage dargetan, dass er nicht zu belehren ist. Der 83jährige Vorkämpfer der kirchlichen Reunion suchte Anschluss bei Kardinal Mercier. Sein „Appell zur Wiedervereinigung“ 1922, mit welchem die Konferenzen von Mecheln eingeleitet wurden, verrät, wie unerschütterlich sein Standpunkt geblieben. Doch betonte er damals in einer Abschiedsrede an die anglikanische Öffentlichkeit: „Aber gerade die Sicherheit, die ich als Glied der Kirche Englands in mir fühle, veranlasst mich ohne Zögerung, an die Pflicht zu erinnern, uns zu bemühen, den Anspruch Roms anzuerkennen als sichtbaren Mittelpunkt und Haupt der katholischen Kirche und hierbei den Schritt zu unternehmen, der, indem er die Wiedervereinigung möglich macht, am besten auch die Interessen der christlichen Religion auf der Welt befördert.“

Im März 1923 wurde — was Anfangs 1922 begonnen — in einer zweiten Konferenz fortgesetzt. Begreiflich hatte Lord Halifax nur Gleichgesinnte mit sich gebracht, einen Dr. Armitage Robinson und einen Dr. Walter Frere. Vom letzteren, einem anglikanischen Ordensmann aus Mirfield, wissen wir, dass er Lehrmeister des Konvertiten Benson selbst gewesen, am letzten anglikanischen Kongress in London 1923 gegen die Absendung eines Telegrammes an den Papst, zwar ohne Erfolg, protestiert und vom Ministerium Baldwin kürzlich zum Bischof von Truro befördert worden ist. Robinson und Frere sind gefeierte Gelehrte. Für die dritte Konferenz wurden vom anglikanischen Erzbischof selbst zwei weitere Teilnehmer bestimmt, Bischof Gore, ein eifriger Vertreter der hochkirchlichen Richtung mit etwas rationalistischem Einschlag, und Dr. Kidd vom Kable Kolleg in Oxford.

An der zweiten Besprechung kamen gewisse „administrative Probleme“ zur Behandlung, „welche etwa entstehen, sofern eine gewisse Uebereinstimmung über die grossen doktrinalen und historischen Fragen, welche beide Kirchen trennen, erreicht worden“.

Dass an der letzten (3.) Konferenz nun die Frage des Primates zur Behandlung kam, zeugt von einem gewissen Mut, die Einigungsfrage in greifbare Nähe zu rücken.

Der anglikanische Erzbischof erinnert in seinem Bericht, dass dieser Besprechung mit den katholischen Vertretern eine eigene Konferenz der Anglikaner in London vorausging, in der die anglikanische Stellung ihnen näher fixiert wurde. Unter allen Umständen sollten die Anglikaner den Standpunkt „der grossen (anglikanischen) Theologen des 16. und 17. Jahrhunderts“ festhalten. Der Primas bemerkt von dieser Position, dass „wir nicht beabsichtigen, dieselbe heute abzuschwächen oder zu ändern“.

Bedenkt man, dass mit den grossen Theologen jener Zeit die Vorkämpfer des traditionellen Protestantismus der Reformation gemeint sind, so wird man es verstehen, dass diese Verhandlungen im bischöflichen Palais in Mecheln nicht allzulange ausgedehnt werden mussten.

Mgr. Moyes bemerkt im „Tablat“, dass auch die anglikanischen Theologen jener Epoche, die einer für die damalige Zeit verhältnismässig noch „hochkirchlichen“ Richtung angehörten, aus ihrem Antagonismus gegen Messopfer und Papsttum kein Hehl machten. Mögen auch

gewisse protestantische Lehren praktisch veraltet und dem Durchschnittsanglikaner längst entfallen sein, die Fundamentalphinzipien und der Geist der Reformation sind auch in England geblieben. Nicht einmal die heutigen „Anglo-Katholiken“ haben dem Geiste der Reformation entsagt, so sehr sie die Tatsachen der traurigen Spaltung heute auch bedauern mögen.

Bernhardzell.

Urban Zurburg, Pfr.

Etwas Liturgisches.

Eine grosse liturgische Bewegung geht durch die katholische Welt; besonders die intellektuelle Laienwelt interessiert sich in erfreulicher Weise um die Liturgie der katholischen Kirche. Sache der Priester ist es, diese Bewegung zu fördern und die Führung in der Hand zu behalten. Darum soll der Priester in erster Linie die liturgischen Vorschriften genau kennen und gewissenhaft beobachten. Wir wollen an einem einzigen Beispiele zeigen, wie viel in diesem Punkte von uns selber gefehlt wird. Denken wir an die Seelenämter, die an gewöhnlichen Werktagen für Verstorbene gehalten werden; missa cantata.

1. Schon beim Verkünden tritt eine Verschiedenheit an den Tag, die auffallen muss. Man hätte ein einheitliches Verkündbuch, aber viele Herren gehen alte und neue Spezialwege.

2. An bestimmten Tagen sind Seelämter (missa cantata) verboten; für den 7. und 30. Tag sind eigene Formulare bestimmt. Aber o weh! Auch an einem dupl. I. oder II. Cl. bringt man es zustande, für einen 7. oder 30. ein Seelamt zu halten. — Manche wiederum bekümmern sich nichts um diese Tage; sie setzen etwa 14 Tage oder 3 Wochen nach der Beerdigung den 7. und 30. Tag zusammen an und nehmen kurzerhand das Formular vom 30. statt quotidiana. — An einem Gründonnerstag brachte es sogar ein Pfarrer zustande, dass er ein Seelamt hielt, und der Kirchenchor sang dazu vierstimmig. Das geschah in einer gut katholischen Gemeinde. Am gleichen Tage fand in einer ganz liberalen Gemeinde ebenfalls eine Beerdigung statt. Der Seelsorger erklärte, er dürfe kein Seelamt halten. Leute aus dieser liberalen Gemeinde gingen zufällig an diese Beerdigung, kamen nach Hause und erzählten, wie man da ein schönes Seelamt gehalten. Die Folge war: man schimpfte nach Noten über den Pfarrer, der wieder einmal seinen Setzkopf gezeigt habe. Und doch hatte er nur seine Pflicht getan.

3. Bei der missa cantata darf der Altar nicht mit Blumen geziert sein. Vielerorts ist der Sigrüst zu bequem, die Blumen vom Altare wegzutragen, und der Pfarrer hat nicht den Mut, es zu befehlen. Die kirchliche Vorschrift wird übertreten, sehr oft sogar.

4. Welch verschiedene „Gebräuche“ treffen wir erst bei der Absolutio ad tumbam. — Der Organist darf damit erst beginnen, wenn die hl. Messe vollendet ist. Der Priester soll sich zwischen Altar und Tumba aufstellen, ausgenommen, wenn das Requiem für einen Priester gehalten wird. Auf der dem Priester gegenüberliegenden Seite steht ein Kruzifix, vor dem der Priester sich verneigt beim Vorbeigehen. Circumeundo soll der Priester die Tumba aspergieren und beweihräuchern. So will es die Kirche haben. — Und was geschieht oft? Nach dem Requiescat fängt der Organist sofort an mit Libera me. Der

Priester geht nach dem letzten Evangelium in die Sakristei und kommt hinaus zum Pater noster. Er stellt sich hinter die Tumba und schaut zum Altare. Beim Asperges und Weihrauch steht er stille, oder er geht herum und macht zwei Stationen, oft recht theatralisch und pompös etc. etc. Alle möglichen Variationen kommen vor, nur die Vorschriften werden nicht beobachtet.

Man soll doch nicht glauben, dass solche Verschiedenheiten dem Volke nicht auffallen. Zudem handelt es sich um kirchliche Vorschriften (praeceptiva, nicht bloss directiva). Wenn wir vom Volke verlangen, dass es die Gebote der Kirche halte, dann geben wir Priester ihm doch vorerst das gute Beispiel hierin.

Aehnliches liesse sich sagen über das Spiel der Blechmusik in der Kirche drinnen. Der eine Pfarrer hält sich an das bischöfliche Verbot und lässt die Musik nicht spielen in der Kirche. Da und dort hat es „angerenkt“. Aber mehr noch renkt es an, wenn der Nachbarspfarrer seiner Musikgesellschaft nach wie vor gestattet, mit klingendem Spiele in die Kirche einzutreten. Denn das wird sofort bekannt.

E., Pfr.

Kana in Galilaea.

Zwei Ortschaften im hl. Lande streiten sich gegenwärtig um die Ehre, das Kana der Hochzeit, an der Jesus und seine Mutter Maria teilgenommen haben, und die Heimat des Apostels Nathanael bar Tolmai zu sein. Die eine ist die beata possidens, die Ortslage, die von der kirchlichen Ueberlieferung fast ununterbrochen seit den ältesten Zeiten als das „Kana Galilaeae“ angesehen worden ist: Kebr kenna an der Fahrstrasse Nazaret-Tiberias. Die andere ist chirbet qana auf einem Hügel nördlich der heutigen Ebene el-battof, der Asochis-Ebene der Zeit Jesu Christi, etwa 14 Km. nördlich von Nazaret. Es hat den Anschein, dass in der ganzen langen Kette der christlichen Ueberlieferung bloss Saewulf (1103), Burchard (1283), Marino Sanuto (1321) und Johannes Poloner (1421) dieses chirbet qana für das Hochzeits-Kana gehalten haben. Darauf sind die Stimmen der Ueberlieferung, die also sprachen, wieder still geworden, wie sie es vordem waren, bis Robinson im Jahre 1841 wieder auf chirbet qana aufmerksam gemacht und Sepp fünf Jahre nachher die Ortslage näher untersucht hat.

Auf der Höhe hinter el-meschhed, dem Gath Hephher, wo Jonas der Prophet begraben liegt, schaut man zum ersten mal auf kebr kenna hernieder, ein kleines Dorf rechts von der Fahrstrasse mit nicht weniger als vier christlichen Kirchen und der berühmten Quelle an seinem Südende, aus der die Apostel sollen das Wasser geschöpft haben. Mit rotweiss gestreifter konischer Kuppel ragt die heimeilige lateinische Kirche über die Häuslein des Dorfes hinaus. Auf einem Felsvorsprung in der Krypta standen nach der Ueberlieferung die steinernen Wasserkrüge. Ein Exemplar hängt noch da. Den Hochzeitssaal sucht man hinter der Krypta. Das Altarbild stellt das Weinwunder in der herkömmlichen Form dar. Im Schiff wird in $\frac{1}{2}$ Meter Tiefe ein schönes Mosaik mit aramäischer Inschrift (schwarz auf weiss) gezeigt, die in Form und Schriftcharakter den Inschriften der neu aufgefundenen Synagoge zu Ain Duk ähnlich ist:

„Zum Guten sei gedacht des Jose, Sohn
Tanhums, Sohn Buttas und seiner Söhne,
die verfertigten diese Tafel. Es
sei ihnen Segen. Amen.

Diese Tafel ist hier offenbar ein umrahmter Teil des Fussbodenmosaiks und die Kirche ist wohl ebenfalls über einer alten jüdischen Synagoge erbaut. Lateinisch ist auch das Kirchlein am östlichen Dorfausgang, das angeblich über dem Hause des Apostels Nathanael bar Tolmai errichtet ist. Das Altarbild stellt den Martyrertod des Apostels dar: zwei Mörder dringen mit gezückten Messern auf den alten Mann ein. Das Relief am Antependium stellt Nathanael dar, wie er unter dem Feigenbaume sitzt. Draussen bei der Dorfquelle steht die öde Kirche der Griechisch-Katholischen. Und in der Nähe der lateinischen Weinwunder-Kirche haben auch die ziemlich zahlreichen Griechisch-Orthodoxen ihre Kirche. In ihr werden als Wasserkrüge zwei grossmächtige, halbrunde Steinzuber vorgezeigt. Trotz der vier christlichen Kirchen bilden aber doch die Mohammedaner die Mehrzahl der Bevölkerung.

Charbet qana am Nordrand der battof-Ebene ist, wie schon der Name sagt, Ruine. Und zwar liegen die Ruinen eines sarazenischen Dorfes, in dem die Pilger Burchard und Poloner in einem unterirdischen Gewölbe den Hochzeitssaal und daneben den Platz haben wieder erkennen wollen, wo die sechs steinernen Wasserkrüge standen, auf einer Terrasse der südlichen Abdachung. Indes kann kein Zweifel darüber sein, dass der noch höher ragende felsige Gipfel des Hügels die antike Ortschaft getragen hat. Hier sind tatsächlich auch Trümmer und Zisternen zu sehen. Eine Quelle lebendigen Wassers fehlte der Ortslage. Die Apostel hätten hier Zisternenwasser schöpfen müssen.

Welche Gründe sprechen für chirbet qana und welche für kebr kenna? In stets wechselndem Zusammenhang wird Joh. 2, 11; 4, 46 und 21, 2 die Ortschaft *Kanā tēs Galilaeas* geheissen. Es hat also offenbar in Galiläa nur ein Kana gegeben, das nun von einem andern Kana in Judäa oder Peräa oder überhaupt ausserhalb der Erez Israel der Zeit Christi unterschieden werden soll. Nun ist aber bis jetzt ausser in Galiläa im übrigen Judengebiet kein anderes Kana bekannt geworden. Dagegen gab es ein Kana in Arabien (Jos. B I 4, 7 u. par.) und ein weiteres im tyrischen Gebiet, im ehemaligen Stammereich von Aser (vgl. Jos. 19, 28), das merkwürdigerweise von Eusebius (und Hieronymus) für das Kana der Hochzeit gehalten worden ist. Man reitet an ihm vorüber auf dem Wege von Tyrus durch das obere Galiläa nach Safed. Nun kennt Josephus ebenfalls nur ein einziges Kana in Galiläa, das Kana, wo er sich, wenn er Taricheae verliess, aufzuhalten pflegte, und von wo er einmal mit 200 Soldaten in einem Nachtmarsch nach Tiberias hinabzog. Dieses Kana ist aber offenbar chirbet qana am Nordrand der battof-Ebene, nicht deswegen, weil Josephus von kebr kenna aus nicht die ganze Nacht nach Tiberias zu marschieren gehabt hätte — beide Ortschaften differieren in der Entfernung von Tiberias nicht sehr stark —, sondern weil sich der Feldherr gewöhnlich an der Asochisebene aufzuhalten pflegte (vgl. Vita 41). In der ganzen talmudischen Literatur wird sonst dieses Kana (mit emphatischem k-Laut) nicht erwähnt. Einzig in der 11. Strophe des Klageliedes von Eleasar ben Kalir, dem berühmten Synagogaldichter aus

dem 9. Jahrhundert, der aber auf altem Quellenmaterial fusst, scheint ein Qana vertreten zu sein, das aber von Fachleuten wie Rabbiner Dr. Klein wiederum mit unserem chirbet qana identifiziert wird.

Das Kana der kirchlichen Ueberlieferung lautet überhaupt nicht einfach Kana, wie N. T., Josephus und Kalir voraussetzen, sondern kefr kenna, also mit aus der aramäischen Sprachperiode herübergenommenen kefr und Verdoppelung des n-Lauts; und darüber hinaus scheint kenna durchweg mit gewöhnlichem k-Laut geschrieben zu sein. Wenn Dalman an Ort und Stelle kefr dschenna aussprechen hörte, was ich nicht konstatieren konnte, so ist das zweifellos festgestellt. Denn emphatisches arabisches k geht nie in dsch über. Das einzige in Galiläa sich findende Kana ist aber nach all dem Dargelegten mit emphatischem k geschrieben worden. Dagegen liesse sich bloss noch einwenden, dass kafar kenna, das nicht nur in mittelalterlichen jüdischen Gräberverzeichnissen, sondern auch sonst in der rabbinischen Literatur vorkommt, das eine Mal mit q, das andere Mal mit k geschrieben erscheint, was daher rühren mochte, dass in Galiläa die Gutturale überhaupt nachlässig gesprochen wurden. Aber trotzdem dürfte sich aus der ganzen Darlegung ergeben haben, dass kefr kenna schwer hat, seine Position als einziges Kana in Galiläa und als das Kana der berühmten Hochzeit zu behaupten, um so mehr, wenn seine Gegner zum Beschluss noch beifügen, es werde kefr kenna die kirchliche Ueberlieferung an sich gerissen haben, weil es an der vielbegangenen Pilgeroute Nazaret-Tiberias lag und in seinem Namen grosse Aehnlichkeit hatte mit chirbet kana, das eben etwas abseits von der Pilgerstrasse gelegen sei. Das ist denn auch das einzige, was kefr kenna für sich geltend machen kann; die fast lückenlose kirchliche Ueberlieferung, der Griechen sowohl wie der Lateiner, was keineswegs gering anzuschlagen ist. Die Gegner indes bauen mit gutem Geschick auf das Gewicht des an Ort und Stelle erhaltenen Namens. Wer vermag da die Entscheidung für pro oder contra herbeizuführen?

Ob sie aber hüben oder drüben der Ebene Asochis geschehen sei, die erste göttliche Grosstat unseres Herrn, was tut das zur Sache selbst? Freuen wir uns des herrlichen Epiphanie-Ereignisses, da der Herr anfängt, seine göttliche Macht zu entfalten. „Wie ein Stossvogel kommt er vom Anfang und Recht kommt ihm entgegen auf allen seinen Wegen. Und sein Name wird sein Wunderbarer, Ratgeber.“ — — Dr. L. Haefeli.

Die Schulreform in Italien und die Katholiken.

(Von einem italienischen Mitarbeiter.)

I.

Unter den von Mussolinis Regierung in Italien unternommenen Reformen nimmt ohne Frage die Schulreform den ersten Platz ein. „Unter allen von uns beschlossenen Reformen — sagte noch vor kurzem der Ministerpräsident selbst —, ist die lex Gentile die einzige von wahrhaft revolutionärem Charakter: sie ändert einen Tatbestand, der schon seit 1859 vorhanden war.“

Nach der Idee des Duce soll diese Reform Italien jene führende Gesellschaftsklasse geben, nach der seit den tiefen Umwälzungen des Krieges und dem Bankrott des frü-

her tonangebenden Liberalismus ein so lebhaftes Bedürfnis herrscht. Es begreift sich deshalb auch das Interesse, das Mussolinis Schulreform nicht nur in Italien, sondern auch in den ausländischen Staaten hervorruft, wo die Schulfrage und die staatsbürgerliche Erziehung ebenfalls eine erste Rolle im öffentlichen Leben spielen. Nicht zuletzt in der Schweiz.

Wie muss diese Reform vom katholischen Standpunkt aus beurteilt werden?

Zuerst die Reform in ihren grossen Linien.

Sie erstreckt sich auf alle Schulen: auf die Elementarschulen sowohl als auf die Mittel- und Hochschulen.

Die Elementarschule (Volksschule) bleibt zwar wesentlich wie sie war. Nach ihr kommt die Fortbildungsschule (scuola complementare), die vorzüglich Berufsschule trägt und der alten „scuola tecnica“ entspricht. Sie gibt, im Gegensatz zu einst, keinen Zutritt zu höheren Schulen mehr, sondern stellt lediglich eine Ergänzung der Elementarschule dar. Im Zentrum der Mittelschulen (scuole secondarie) steht das alte Gymnasium-Lyzeum mit 8 Schuljahren. Auch ein Mädchengymnasium ist vorgesehen. Das charakteristische Merkmal der Mittelschulreform ist die überragende Bedeutung, die dem Latein zugewiesen ist, der humanistischen Bildung, deren grosser formaler und erzieherischer Wert nicht zu leugnen ist, sodann der Philosophie, ohne die alle Geistesbildung kein Fundament besitzt.

Die Universitäten sind in drei Gruppen geteilt. Die erste bilden die zehn altberühmten Universitäten von Rom, Bologna, Pavia, Padua, Genua, Pisa, Neapel, Palermo, Turin und Cagliari. Sie werden ausschliesslich vom Staate unterhalten, besitzen aber Lehr- und Verwaltungsautonomie. Die zweite Gruppe sind die Hochschulen, die Staatsunterstützung erhalten. Die dritte Gruppe schliesslich umfasst die freien Universitäten; der Staat approbiert lediglich ihre Statuten.

Die leitende Idee des Unterrichtsministers Gentile, des geistigen Schöpfers der Reform, war eine Verbesserung und Hebung der Staatsschulen und öffentlichen Schulen durch Verminderung der Schülerzahl und durch die freie Konkurrenz der Privatschulen in der schweren und grossen Aufgabe der Erziehung und Bildung des italienischen Volkes.

Der Appell an die Privatschule setzt voraus: 1. Einführung der Lehrfreiheit. 2. Einführung des Staatsexamens.

Gerade diese zwei wesentlichen Punkte der Reform fanden die Billigung der italienischen Katholiken, unbeschadet einiger Aussetzungen technischer Natur, die von ihnen sowohl an der Generalidee des Gesetzes Gentile und an gewissen Modalitäten ihrer praktischen Durchführung geübt werden.

Bisher hatte der Staat das absolute Monopol des Jugendunterrichts: hierfür ist diese Aufgabe auch andern Stellen und auch Privaten anvertraut, freilich unter der Bedingung, dass sie sich gewissen Vorschriften und der Kontrolle des Staates unterziehen. Jeder Staatsbürger, der 30 Jahre alt ist und die notwendige moralische Qualifikation aufweist, kann eine Privatschule eröffnen, unter der Bedingung, dass der Unterricht regelrecht ausgebildeten Personen anvertraut wird und er mit dem publizierten, vor-

gelegten Programm des neueröffneten Institutes im Einklang steht.

Für alle Schulen, sowohl Staatsschulen als Privatschulen, ist sodann das Staatsexamen eingeführt. Bisher stand es nur der Staatsschule zu, gültige Diplome und Studienaussweise zu verleihen. Das jetzige Gesetz verpflichtet alle Schüler, sowohl die der Staats- als die der Privatschulen, sich ein und derselben staatlichen Examenkommission zum Examen zu stellen. Es macht unter den Schülern keinen Unterschied und verfügt, dass der einzige Titel zum Bestehen des Examens die Kenntnisse des Schülers sein sollen. Es wird so ein edler Wettstreit zwischen den Staatsschulen und den Privatschulen eröffnet, die Schüler am besten auszubilden und für das Examen vorzubereiten; es kann dies den Privatschulen nur nützlich sein.

Gewiss werden die Privatschulen nicht vom Staate unterstützt, und die ihnen vom Staate auferlegten Bedingungen sind hart. Aber es ist doch ein grosser Schritt vorwärts, dass die Katholiken die Freiheit besitzen, auf eigene Faust Schulen zu eröffnen, dass bezüglich des Examens Privat- und Staatsschulen einander gleichgestellt sind, dass die Diplome und Doktorgrade von unabhängigen, gemischten Kommissionen ausgestellt werden. Die Katholiken können so der Jugend einen Unterricht erteilen, der mit ihren Grundsätzen im Einklang steht, unter der einzigen Bedingung, dass sie sich an das gemeinsame staatliche Programm halten. Ihre Hauptaufgabe besteht nun darin: die schon bestehenden katholischen Schulen müssen gefördert, ausgebaut und zur Blüte gebracht werden, ein zahlreiches Lehrpersonal muss herangebildet, neue Schulen müssen gegründet werden nach Möglichkeit und Bedürfnis. — Mit Recht konnte P. Gemelli, der Rektor der Mailänder Herz-Jesu-Universität, bei Eröffnung des dritten akademischen Studienjahres letzten November sagen: sein Beginnen, die Gründung einer privaten katholischen Universität, habe durch das Gesetz Gentile erst vollen Erfolg erhalten.

Die bedeutendste Reform aber, die durch das Gesetz Gentile für die Katholiken getroffen wurde, sind seine Bestimmungen bezüglich des Religionsunterrichtes.

In der Praxis war bisher der Religionsunterricht in den Volksschulen dem Gutdünken der Gemeinden und Regionalverwaltungen, also den politischen Parteien anheimgegeben. Die Eltern mussten am Anfang des Schuljahres ein ausdrückliches bezügliches Gesuch eingeben und oft wurde ihm nicht stattgegeben. Zudem wurde der Katechismus, wo er erteilt wurde, ausserhalb der schulplanmässigen Zeit und von freiwilligen Lehrkräften erteilt. Er nahm somit nicht die ihm gebührende Stellung und Auktorität ein. Mit der Reform Gentiles wird nun dem Religionsunterricht der ihm gebührende Rang eingeräumt.

Artikel 3 des Gesetzes lautet: „Das Fundament und die Krönung des Elementarunterrichtes bildet auf jeder seiner Stufen der christliche Religionsunterricht in seiner durch die katholische Tradition gegebenen Form.“

Dieser Unterricht ist ferner nicht einem beliebigen Lehrer anvertraut, ob er nun von dem, was unterrichtet,

überzeugt wäre oder nicht. Der Unterricht muss vom Lehrer oder von anderen Personen erteilt werden, unter der Bedingung, dass deren Eignung zu diesem Unterricht vom Schulvorstand (regionale Schulbehörde) anerkannt ist auf Grund eines Gutachtens der zuständigen kirchlichen Behörde. Dispensiert vom Religionsunterricht sind nur jene Kinder, deren Eltern ausdrücklich erklären, selbst dafür sorgen zu wollen.

Aus dem Text des Gesetzes und aus den Instruktionen des Ministers für seine Ausführung erhellt ein Dreifaches:

1. Die zentrale Stellung, die dem Religionsunterricht angewiesen wird.
2. Die Intervention der kirchlichen Behörde bei der Wahl des Lehrers.
3. Die Möglichkeit, auch andere Personen beizuziehen und deshalb auch den Klerus, wenn sich kein anderes geeignetes Lehrpersonal vorfindet.

Der im Gesetze vorgesehene Religionsunterricht ist zudem nicht etwa nur abstrakt, theoretisch gedacht, sondern vielmehr praktisch.

Ausser den fundamentalen Begriffen der christlichen, d. h. katholischen Lehre soll er u. a. umfassen: die hauptsächlichsten Gebete, biblische Geschichte, die evangelischen Parabeln, Unterricht über katholische Moral und Dogmen, Lehre christlicher Lebensgrundsätze, ferner Kultus, Liturgie, Kirchengesang etc., alles dem Verständnis und der Geistesentwicklung der betreffenden Schulstufe entsprechend. Das ministerielle Programm will ferner, dass der Lehrer nicht nur unterrichte, sondern religiös erziehe, indem er den Geist des Schülers und seine moralischen, sittlichen Anschauungen bildet und stärkt an dem Beispiele der grossen katholischen Glaubensgestalten. „Der Religionsunterricht“, schreibt Minister Gentile wörtlich, „soll von der ersten bis zur letzten Klasse von dem Geist erfüllt sein, der das religiöse Werk Alessandro Manzonis durchweht.“

Dieser Religionsunterricht ist ferner nicht nur auf die Elementarschulen beschränkt. In den neu aufgestellten Lehrplänen für die Sekundarschulen ist die Religion nicht beiseite gestellt, sondern wird vielmehr als eine der wichtigsten Äusserungen in der Entwicklung des menschlichen Geistes gewertet. Im Geschichtsunterricht wird der Geschichte des hebräischen Volkes eine besondere Bedeutung beigemessen. In der Literatur werden Uebersetzungen aus Laktanz, Tertullian, St. Ambrosius, St. Augustinus etc. anempfohlen. Ferner Lesungen aus der Hl. Schrift, insbesondere aus den Briefen des hl. Paulus. In der Philosophie ist Rücksicht genommen auf die katholischen Philosophen. Die sittlichen Anschauungen Manzonis sollen vorgelegt werden. Unter den Studiengegenständen sind u. a. angeführt: Die Kirche als moralische Einigung Europas, die Gegenreformation und ihre Bedeutung, die Religiösität in der englischen Gesellschaft etc.

Freilich sind ja nicht alle Wünsche erfüllt, aber das religiöse Leben, das in der Pädagogik anderer Nationen eine so grosse Rolle spielt, fängt auch in der italienischen an, nicht mehr ignoriert zu werden.

Was die staatlichen Universitäten anbelangt, so haben sie nun eine grössere Bewegungsfreiheit als früher; so ist die Errichtung von Lehrstühlen auch für religiöse

Gegenstände dem Gutdünken der einzelnen Hochschule überlassen.

Alles in allem ist die Befriedigung, mit der das neue Schulgesetz von den italienischen Katholiken aufgenommen worden ist, berechtigt. Mit einem Schlage fährt das Gesetz mit dem Prinzip der Laizität ab, mit der religiösen Neutralität der Schule, die, wie anderswo, tatsächlich ein Kampf wider den Katholizismus war. Das Gesetz bestimmt, dass der Geist, der den ganzen Unterricht, vor allem in der Volksschule, beseelen soll, der katholische Geist sein muss, der Geist der traditionellen Religion des Landes, gemäss den von der Kirche gewollten Normen. Der Schöpfer der Schulreform, Minister Gentile selbst, verteidigte sich gegen die Angriffe der Antiklerikalen und der Freimaurer mit den Worten: „Wenn in Italien der Staat eine lebendige nationale Gewissenssache sein soll, so kann er dies nur sein als religiös-katholische Gewissenssache. . . . Wollen deshalb die Italiener Italiener sein, so müssen sie, wollen sie eine Religion haben, ihrer Religion sich zuwenden. So werden sie ihre Kinder erziehen, dass es etwas Heiliges, etwas Unberührbares gibt, auch wenn es nicht durch materielle Gewalt geschützt wird.“

Zwei Klassenstunden Religionsunterricht in der Woche, wie das Gesetz Gentile sie vorschreibt, ist freilich nicht viel, und der Klerus wird die dringende Pflicht haben, den Religionsunterricht in der Kirche oder anderswo zu ergänzen, aber es handelt sich um die Betonung eines Grundsatzes, um die Einigung zwischen Schule, Familie und Religion. Dieser Grundsatz ist durch die lex Gentile nun anerkannt, und zudem eröffnet sich für die italienischen Katholiken die Möglichkeit, das weiter zu entfalten, was schon in früheren Kämpfen auf dem Gebiete der Jugenderziehung erreicht worden ist. L. M.

Militär und Gottesdienstbesuch.

Eine Anregung.

Das schweizerische Militärdepartement hat in den letzten Tagen das Verzeichnis der Unterrichtskurse (Rekrutenschulen, Wiederholungskurse etc.) veröffentlicht. Trotz des guten Willens von oben, allen Soldaten die Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Christenpflichten zu geben, kommen namentlich bei den Spezialwaffen immer wieder unbegreifliche Tatsachen vor. Im Jahre 1923 konnten in einer Kavallerierekrutenschule die katholischen Rekruten während 13 Wochen ein einziges Mal den katholischen Gottesdienst besuchen. Aber ohne genaue Angaben von Ort und Zeit kann dem Uebelstand nicht abgeholfen werden. Die Seelsorger sollten deshalb ihre katholischen Soldaten beauftragen, dass sie es dem Seelsorger anzeigen, an welchen Sonntagen ihnen der Besuch des Gottesdienstes nicht gestattet wurde. Am 8. Januar hat in Aarau eine Kavallerierekrutenschule begonnen; viele katholische Soldaten sind dabei. Wir wollen nun aufmerksame Beobachter sein, dann wird das Uebel leicht beseitigt.

Bei dieser Gelegenheit sei auf ein ganz einfaches Soldatengebetbüchlein „Der kathol. Feldgottesdienst“ aufmerksam gemacht, das bei der Druckerei Union in Solothurn zu 20 Rp. das Stück bezogen werden kann. Seelsorger geben es den einrückenden Soldaten mit in die Tasche.

J. E., Pfr.

Kirchen-Chronik.

Kanonisation der seligen Marie Postel. Am Epiphantage fand in Gegenwart des Hl. Vaters die feierliche Verlesung des Dekrets statt, durch das die zwei Wunder approbiert werden, die zur Kanonisation der seligen Marie Magdalena Postel vorgelegt wurden. Mit dieser Approbation ist die Heiligsprechung der Seligen sichergestellt. — Marie-Madeleine Postel ist die Gründerin der „Schwestern der christlichen Schulen“, die in Frankreich und andern Ländern zahlreiche Pensionate, Waisenhäuser und Spitäler leiten. Marie Postel wurde im Jahre 1756 geboren und starb 1846, im besonders für eine barmherzige Schwester seltenen Alter von 90 Jahren. Eine wahrhaft apostolische Natur, trotzte sie allen Schrecken der Revolutionszeit, die starke Frau der Bibel. Schon in der Welt eröffnete sie eine Privatschule, und da der Pfarrer des Ortes den Eid auf die Konstitution geleistet hatte und unkirchlich gesinnt war, übernahm sie den Erstkommunionunterricht der Kinder und richtete in ihrem Hause eine geheime Kapelle ein, wo die treugebliebenen Priester zelebrieren konnten. Ein Zeichen ihrer Energie ist es auch, dass sie noch mit 62 Jahren das Lehrerinnenpatent vor der staatlichen Examenskommission sich erwarb, als man ihr Schwierigkeiten bereitete und ihr das Recht abstritt, eine Gemeindeschule zu leiten. Nach der Revolutionsperiode gründete sie die erwähnte Schulkongregation, die sich schnell zu hoher Blüte entwickelte und schon bei ihrem Tode 37 Häuser zählte. Pius X. sprach sie im Jahre 1908 selig.

Päpstliche Audienz des Vereins der Hl. Kindheit. Am 10. Januar empfing der Hl. Vater den Protektor, Kardinaldekan Vincenzo Vannutelli und den Zentralrat des Kindheit-Jesu-Vereins in feierlicher Audienz und mit ihnen über 7000 römische Kinder, die dem Vereine angehören. In seiner Ansprache empfahl der Hl. Vater das Werk mit Worten höchsten Lobes und erteilte ihm, dem Zentralrate, den Organisationen in den verschiedenen Ländern und allen Mitgliedern seinen ganz besonderen Segen.

Basel. St. Antoniuskirchenbau. Die vom Vorstande der römisch-katholischen Gemeinde Basel bestellte Finanzkommission für die zu erbauende St. Antoniuskirche hielt am 8. Januar eine wichtige Sitzung ab, in der festgestellt wurde, dass der Kirchenbaufonds auf 31. Dezember 1923 Fr. 301,995 aufweist und der auf ca. Fr. 160,000 bewertete Kirchenbauplatz bereits abbezahlt ist. Die Finanzkommission war einstimmig der Ansicht, dass noch dieses Jahr mit dem Bau begonnen werde, da eine intensivere Pastoration der Spalen- und St. Johannquartiere dringend notwendig ist und die Ueberlastung der Marienkirche zu unhaltbaren Zuständen geführt hat. Freilich wird die Erstellung der St. Antoniuskirche auf Fr. 840,000 veranschlagt, dazu kommen noch die Kosten für Pfarr- und Sigristenhaus, so dass die gesamten Baukosten eine Million beträchtlich übersteigen werden. Um so intensiver muss die Sammeltätigkeit aufgenommen werden. Zu diesem Zwecke bestehen in allen Pfarreien von Baselstadt Bauvereine, die freiwillige Beiträge sammeln.

Schlieren. Eine neue Diasporakirche und Diasporapfarrei. Am letzten Sonntag des vergangenen Jahres wurde in Schlieren ein neues Kirchlein durch den Hl. V.

Kommissar Meyer von Winterthur benediziert. Die Kirche ist nach dem Entwurfe des Architekten Gaudy erstellt, ein Eternitbau, der sich aber doch gefällig präsentiert und 390 Sitzplätze fasst. Mit den Benediktion fand die Installation des Pfarrers statt, des HHrn. V. Biderbost, der seit 14 Jahren Vikar in Altstetten war und von dort aus Schlieren mit seinen 1200 Katholiken pastorierte.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag		Fr. 198,577.40
Kt. Aargau: Gabe aus dem Freiamt (div. Werttitel) 50; Gabe v. löbl. Priesterkapitel Siss- u. Frickgau 200; Wohlenschwil, Hauskollekte 450, Wohlen a) Hauskollekte (inkl. Prämie 22) 780, b) Legat v. Frl. E. Sch. 100, Beinwil, Hauskollekte 1015, Muri, I. Rate 640, Bettwil 80, Zofingen, Einzelgabe 50, Brugg 250, Wölflinswil 90, Herznach 70		3,776.—
Kt. Bern: Bern 900, Saiguelégier 188, St. Brais 103, Laufen 75		1,266.—
Kt. Graubünden: Sedrun		150.—
Kt. Luzern: Horw a) Hauskollekte 567.70, b) Nachlass von Wwe. Magd. Studhalter sel. 150, c) Nachlass v. Joh. Ehrenbolger 50, d) Bülsterli-Stiftung 20, e) von Ungenannt 200, Münster, Beitrag des löbl. Stiftes 100, Schüpfheim (incl. 2 grössere Gaben) 1030, Entlebuch, Hauskollekte 840, Ufhusen, Hauskollekte 840, Ufhusen, Hauskollekte 622, Uffikon, Hauskollekte 273, Dagmersellen 873, Müswangen (inkl. Extragabe 5) 36, Emmen 500, Adligenswil, Hauskollekte (dabei Einzelgabe 70) 380		5,641.70
Kt. Obwalden: Kaplanei Melchthal		120.—
Kt. Schaffhausen: Ramsen		627.55
Kt. Schwyz: Schwyz a) Nachtrag zur Hauskollekte 115, b) Legat von Ungenannt 200, Morschach 156.10, Arth, kathol. Junglingsverein 5, Schübelbach, a) Hauskollekte Nachtrag 150, b) Stiftungen: v. Herrn Xaver Ziltener 5, v. Jgfr. M. Venaweser 5, v. Wwe. Cölest. Krieg-Bruhlin 100, v. Wwe. a. Gmdrat. El. Bruhin-Ruoß 10, v. Herrn Frid. Höner 5, v. Wwe. Ther. Bruhin-		

Ziltener 10; Reichenburg a) Sammlung 373, b) Stiftungen (dabei Wwe. G. Kistler sel. 30, Wwer. Jos. Schirmer 25, Seb. Kistler, Johanna Marty u. Th. Kistler je 10) 127, Galgenen, Stiftungen dabei Jgfr. Jos. Krieg 50, Jos. Stucki, Ursula Mäder und Jos. Ant. Diethelm Agnes Dantone und Balz Schwiter je 10 und 6 à 5) 170, Wollerau, Hauskollekte 876.20, Einsiedeln a) Se. Gnaden Abt und Konvent 150, b) Interne Studenten 100, c) Angestellte des Klosters 67.90, d) löbl. Frauenkloster Au 50, e) Pfarramt Einsiedeln 39.70, f) Kollekte in Dorf und Binzen 192.60, in Horgerberg und Birchli 123, h) in Willerzell 128.50, i) in Gross 92.50, k) im Euthal 172, l) in Egg 152, m) in Trachslau 129, n) in Bannau 283.40, o) Legat von R. Sch. 50	Fr. 4,937.90
Kt. St. Gallen: Gommiswald, Gabe vom löbl. Kloster Berg Sion 25, Legat v. Ungenannt 200, Gabe v. Ungenannt 100, St. Gallen, Gabe von einem Geistlichen 200, Buchs 51.50	576.50
Kt. Solothurn: Wangen b. Olten	50.—
Kt. Thurgau: Bischofszell 600, Basadingen 45	645.—
Kt. Uri: Altdorf II. Rate 507.90, Isenthal, Nachtrag 2	509.90
Kt. Wallis: Raron 54, Turtmann 19.50, Salins 15, Vérossaz 43, Sembrancher 6, Collonges 11.50, Glurigen 7.50, Hérémence 20	178.50
Kt. Zug: Menzingen, Hauskollekte (dabei löbl. Institut 100 und von Jgfr. L. Z. sel. 100) 850	950.—
Total	Fr. 218,006.45

b. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag		Fr. 68,224.70
Kt. Luzern: Vergabung von ungenannter Jungfrau, mit Mess-Auflage		1,000.—
Legat von Herrn Josef Bühlmann sel. in Neuenkirch		2,000.—
Kt. Zug: Vergabung von Ungenannt aus Zug, mit Nutzniessungsvorbehalt		10,000.—
Total		Fr. 81,224.70

c. Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung für HH. Abbé Bernard Bartholot sel., Pfarrer in Cœuve mit jährlich einer heiligen Messe in Moutier	150.—
Zug, den 14. Januar 1924.	
Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer, Pfarr-Resignat	

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate: 19 Cts.
 Halb " : 14 Einzelne : 24
 * Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.



Ewiglichtöl

bester Qualität

Ewiglichtgläser

Ewiglichtdochte

(pat. Guillon) liefert

Ant. Achermann

Kirchenartikel u. Devotionalien

Luzern.

Messwein

J. Fuchs-Weiss & Co., Zug
bebildgt.

Hl. Wendelin

Statue 1 m, aus getriebenem Kupfer, ganz neu. Feine künstlerische Ausführung. Passend für Altar oder Fassadenschmuck eines Bauernhofes. 600 Fr. Wo sagt die Expedition unter R. T.

Verkauf eines

Kreuzweges

ohne Rahmen, aus der Wienerschule (Prof. Klein) wegen Nahrungsnot des Malers zu einem äusserst billigen Preis. Der Kreuzweg ist ein wahres Kunstwerk. Gröss 0,90 zu 0,64 m.

Auskunft erteilt: Kath. Pfarramt Uster.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität in- und ausländische

⋮ Tischweine ⋮
als

Messwein

unsere selbstgekelternen
 Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung,
 Bremgarten.



In

Rosenkränzen
Medaillen
Bildchen

können wir bei grösserem Bedarf günstige Angebote machen.

Räber & Cie., Luzern



Ein junger Mann mit guten Zeugnissen

sucht Stelle

als Hilfsakristan. P10053Lz
Franz Bachmann, Neubau
 Müswangen, Kt. Luz.

**Aussetzungs-
 Leuchter**

verstellbar u. einfach
 3-, 5- und 7 armig

Altarglocken

3- und 4-Klang
 in reicher Auswahl
 liefert zu bescheidenen Preisen

Ant. Achermann
 Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern.

Messkännchen

In grosser Auswahl
RÄBER & Cie. LUZERN

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Casein	Anstalt für kirchl. Kunst	Kelche
Stolen	empfehlen sich für Lieferung	Monstranzen
Pluviale	ihrer solid und kunstgerecht in	Leuchter
Spitzen	eigenen Ateliers hergestellten	Lampen
Teppiche	Paramente	Statuen
Blumen	Kirchenfahnen	Gemälde
Reparaturen	Vereinsfahnen	Stationen
	wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc.	
	Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.	

Kirchlichen Kreisen
empfehlen wir uns für

Prüfung von Rechnungen aller Art, Verwaltung von Stiftungen und Vermögen

Beratungen in finanziellen und organis. Angelegenheiten.
Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns

Revisions- und Treuhand A.-G. in Zug
(Präsident: Ständerat Dr. Räber, Direktion: Ed. Müller)

VINUM laetificet cor hominis
(Ps. 103, 15)

SPEZIALHAUS

für ff. italien. u. französ. Tisch- u. Flaschenweine
garantiert reine

MESSWEINE

FAM. SEB. MÜLLER & CIE.

Telephon No. 9. Weingrosshandlung **ALTDORF** (Uri)

Wir empfehlen:

Religiöse Geister

Texte und Studien zur Vertiefung und
:: Verinnerlichung religiöser Kultur. ::

1. Newman, Chrysostomus Theodoret 3.60
2. Hugo von St. Victor, Ueber den Brautschatz der Seele.
3. Lacordaire, Briefe über das christl. Leben 2.—
4. Laros, Kardinal Newman 2.60
5. Franz von Sales, Auf heiligen Bergen 2.—
6. Fischer Max, August Strindberg 1.20
7. Werle, Der Gotteskampf der Dörste 2.—
8. Bernhard v. Clairvaux, Ueber die Gottesliebe 2.—
9. Deutinger, Das grosse Gebot 2.—
10. Solowjew, Drei Reden, dem Andenken Dostojewskis gewidmet.
11. Spalding, Grundsätze christlicher Lebensführung und Erziehung 2.70
12. Lange, Wladimir Solowjew 2.40

Zu beziehen durch

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern

R. Müller-Schneider Wwe., Altstätten

Höchst prämierte

Wachskerzenfabrik und Wachsbleiche

empfehlte sich für reelle, vorzügliche Bedienung in:

Bienenwachskerzen zu Vorkriegspreisen

weiss garantiert rein gestempelt à Fr. 5.70 per Kg.

gelb " " " " " 5.— " "

weiss " liturgisch gestempelt " " 4.70 " "

sowie **Compositionskerzen, Communion-**

und Osterkerzen feinst verziert, Stearin-

kerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen,

:-: **Ewiglicht - Oel, tadellos sparsam brennend :-:**

Ewiglicht-Dochte, Anzündwachs etc.

Soutanen und Soutanellen

(Soutanen nach römischem und französischem Schnitt.)
für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher
Ausführung und bei äusserster Berechnung. — Tel. Nr. 383.

Robert Roos, Massschneiderei, Kriens b. Luzern

Bedeutende neue Bücher

Glaube und Glaubenswissenschaft im Katholizismus.

Vorträge und Aufsätze von Univ. Prof. Dr. K. Adam

2. erw. Auflage, broschiert Fr. 3.25, geb. Fr. 4.25,

Eine überaus tiefe, reiche und starke Schrift, an

der kein religiös gestimmter Gebildeter vorüber

gehen sollte. (Dr. A. Wurm, i./ „Seele“.)

Am Sonntag Nachmittag. Lesungen über die Gnadenlehre

für schlichte Leute, von Benef. Alf. M. Rathgeber,

brochiert Fr. 2.50, gebunden Fr. 3.50

Weltanschauungsfragen. Vorträge, gehalten auf dem Volks-

hochschulkurs von Dompr. Dr. R. Storr, broch.

Fr. 1.15, kartoniert Fr. 1.55

Ansprachen im Kindergottesdienst, von A. Geiss, Kaplan,

brochiert Fr. 2.10, gebunden Fr. 3.—

Sonntagspredigten. 2. Reihe Neu, von Stadtpfarrer E. Kaim.

(Der Sammlung „Alles wird geheiligt durch Gottes

Wort“ V. Band) broch. Fr. 3.75, geb. Fr. 5.—

Exerzienvorträge, 4. Aufl., IV. Band, broch. Fr. 7.30, geb. 9.70

Reden und Skizzen vermischten Inhalts,

Gedenkblätter aus dem Leben und schriftlichen

Nachlasse des Domkap. P. Stiegeles, 2. Auflage,

V. Band, broch. Fr. 6.75, gebunden Fr. 9.05

Erstbeichtunterricht, brochiert Fr. 1.20, gebunden Fr. 1.90,

Erstkommunionunterricht, 5. Auflage, brochiert Fr. 3.25,

gebunden Fr. 4.25, zugleich ein Beitrag für die

relig. Erziehung der Jugend, von Pfr. J. Schwarz.

BADER'sche Verlagsbuchhandlung in Rottenburg a./N.
(WÜRTTEMBERG)

Für homfeine, solide

Vergoldung, Versilberung

von **Messgefässen,**

Monstranzen,

Reliquien, Leuchtern

Kirchen - Schmucksachen,

und für Vernickelung,

Goldfirnissen der

Kronleuchter

Reparaturen jeder Art

sowie Bezug obiger Artikel

zu mässigem Preise

wende man sich an die Firma

H. BUNTSCHU & Cie.

Freiburg (Schweiz)

Messweine!

sowie

Tisch- und Spezialweine

empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandl.

a. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;

beidseitige Messweinlieferanten

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Priester:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln